

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

Gemeinderatswahl Stadtratswahl Ortschaftsratswahl am Datum 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum 27.05.2019 das Wahl-

ergebnis in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft Ortschaft Friedersdorf

ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	494
2. Zahl der Wähler	376
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel.....	4
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	372
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	770

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Ifd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Gewählte Familiename, Vorname Beruf/Stand Anschrift (Hauptwohnung)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen ¹⁾ Familiename, Vorname Beruf/Stand Anschrift (Hauptwohnung)	Anzahl Stimmen
1. Wählervereinigung Friedersdorf	767	Kuschel, Kai Hochbautechniker	292		
		Hübner, Wolfgang Ingenieur für Kraft- und Arbeitsmaschinenbau (FH)	261		
		Schröter, Diana Technikerin HKL	214		

Weitere Anzahl Wahlvorschläge folgen beigefügt.

7. Es bleiben Anzahl 0 Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift
Landratsamt Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm mindestens Anzahl 5 Wahlberechtigte beitreten. ²⁾

Ort, Datum
Markersdorf, den 27.05.2019

Unterschrift
Gemeindeverwaltung Markersdorf

1) In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 müssen dem Einsprechenden eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

- Urheberrechtlich geschützt -